



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 1](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.12.2005  
Seite: 2

## **Gebührenordnung für Amtshandlungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-AMIWFT NRW)**

---

2011

**Gebührenordnung  
für Amtshandlungen  
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(GebO-AMIWFT NRW)**

**Vom 12. Dezember 2005**

Aufgrund des § 126 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 ([GV. NRW. S. 190](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 ([GV. NRW. S. 752](#)), wird verordnet:

§ 1  
Gebührentarif

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.5, 30.3, 30.4, 30.5 und 31 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 2

### Anwendung des Gebührengesetzes und Gebührenfreiheit

(1) §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

(2) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen Zuschüsse nach § 125 HG gewährt werden, sind von den Gebühren befreit, soweit die Amtshandlung den bezuschussten Bereich betrifft.

## § 3

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2005

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Anlage**

## GEBÜHRENTARIF

1

Staatliche Anerkennungen

1.1

Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen,  
die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen,  
als Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder  
kirchliche Hochschule

Gebühr: Euro 2500 bis 5600

1.2

Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen,  
die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Universität,  
Fachhochschule, Kunsthochschule oder kirchliche Hochschule

Gebühr: Euro 1200 bis 2800

1.3

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 450 bis 1.400

1.4

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 200 bis 750

1.5

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 100 bis 800

Anmerkung zur Tarifstelle 1.5:

Gebührenfrei ist die Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen bis  
zum Wintersemester 2007/2008 eingeführten Bachelor- oder Masterstudiengang,  
wenn mit diesem ein Diplom- oder Magisterstudiengang ersetzt wird.

1.6

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen  
weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 60 bis 450

2

Feststellung der Gleichwertigkeit

2.1

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Studien-, Prüfungs-

oder Habilitationsordnung  
Gebühr: Euro 540 bis 1600

## 2.2

Bei jedem weiteren Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Studien-, Prüfungs- oder Habilitationsordnung für diese Feststellung  
Gebühr: Euro 200 bis 430

Anmerkung zur Tarifstelle 2.2:

Gebührenfrei ist die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Studien- oder Prüfungsordnung für einen bis zum Wintersemester 2007/2008 eingeführten Bachelor- oder Masterstudiengang, wenn mit diesem ein Diplom- oder Magisterstudiengang ersetzt wird.

## 3

Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen

### 3.1

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einem hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen

Gebühr: Euro 50 bis 430

### 3.2

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass ein entlassener hauptberuflich Lehrender die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ weiterführen darf

Gebühr: Euro 50 bis 110

## 4

Sonstige Amtshandlungen

### 4.1

Feststellung nach § 118 Abs. 2 Satz 3 HG oder § 118 Abs. 2 Satz 4 HG

Gebühr: Euro 100 bis 800

4.2

Ausstellung einer Äquivalenzbescheinigung oder einer Führbarkeitsbescheinigung  
für im Ausland erworbene akademische Grade

Gebühr: Euro 50 bis 200

[GV. NRW. 2006 S. 2](#)